TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Umsatzsteuer

Unternehmereigenschaft und Steuerbarkeit

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Einführung ... 1

1.1 Charakterisierung der Umsatzsteuer ... 1

1.2 Rechtsgrundlagen ... 3

1.3 Prüfungssystematik der Umsatzsteuer ... 3

2 Voraussetzungen für die Steuerbarkeit ... 4

2.1 Überblick ... 4

2.2 Unternehmereigenschaft ... 4

2.2.1 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ... 4

2.2.2 Selbstständigkeit ... 6

2.2.3 Beispiele aus der Rechtsprechung ... 7

2.2.4 Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ... 7

2.2.4.1 Rechtslage bis 31.12.2015 ... 7

2.2.4.2 Rechtslage ab 01.01.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017 ... 8

2.2.5 Abgrenzung des Unternehmens ... 9

2.3 Umsätze durch Leistungen ... 11

2.3.1 Leistungsaustausch ... 11

2.3.2 Lieferung ... 12

2.3.2.1 Gegenstand ... 12

2.3.2.2 Verschaffung der Verfügungsmacht ... 13

2.3.3 Der Lieferung gleichgestellte Vorgänge ... 14

2.3.4 Kommissions- und Agenturgeschäfte ... 15

2.3.5 Werklieferungen ... 17

2.3.6 Sonstige Leistung ... 18

2.3.7 Der sonstigen Leistung gleichgestellte Vorgänge ... 19

2.3.8 Werkleistungen ... 19

2.4 Leistungsort ... 19

2.4.1 Begrifflichkeiten ... 19

2.4.2 Ort der Lieferung ... 20

2.4.3 Ort der Lieferung in besonderen Fällen ... 24

2.4.3.1 § 3 Abs. 8 UStG ... 24

2.4.3.2 § 3c Abs. 1 UStG ... 25

2.4.3.3 Ort der Restaurationsleistungen ... 26

2.4.3.4 Ort zu Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte 27
2.4.4 Ort der sonstigen Leistung 28

3 Besondere unternehmerische Betätigungen 32
3.1 Kleinunternehmer 32
3.2 Umsatzsteuerliche Organschaft 34
3.3 Holdinggesellschaften 36
3.4 Geschäftsveräußerung im Ganzen 37
3.5 Gutscheine 38

4 Prüfschema eines nationalen Umsatzsteuersachverhalts 42

1 Einführung

1.1 Charakterisierung der Umsatzsteuer

1 Die Umsatzsteuer ist neben den Ertragssteuern die **aufkommensstärkste Steuer** in Deutschland und trägt damit in erheblichem Maße zum Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden bei. So belief sich das Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2022 auf knapp 284,9 Mrd. €. **Umsatzsteuer**

2 Die Umsatzsteuer ist als **Gemeinschaftsteuer** ausgestaltet. Das Aufkommen wird gem. Art. 106 Abs. 3 GG und Art. 106 Abs. 5a GG zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt. 2022 betrug der Bundesanteil rund 46,6 %, der Länderanteil 50,5 % und der den Gemeinden zustehende Teil in etwa 2,8 %. Die Europäische Union erhält von der nationalen Bemessungsgrundlage grundsätzlich 0,30 % für ihren eigenen Haushalt. **Gemeinschaftsteuer**

3 Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, da sich Steuerschuldner und -träger nicht entsprechen (sollen). So ist der Unternehmer zwar Steuerschuldner; Steuerträger ist allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers der Konsument. Im Ergebnis soll die Steuer den Endverbrauch belasten: **Indirekte Steuer**

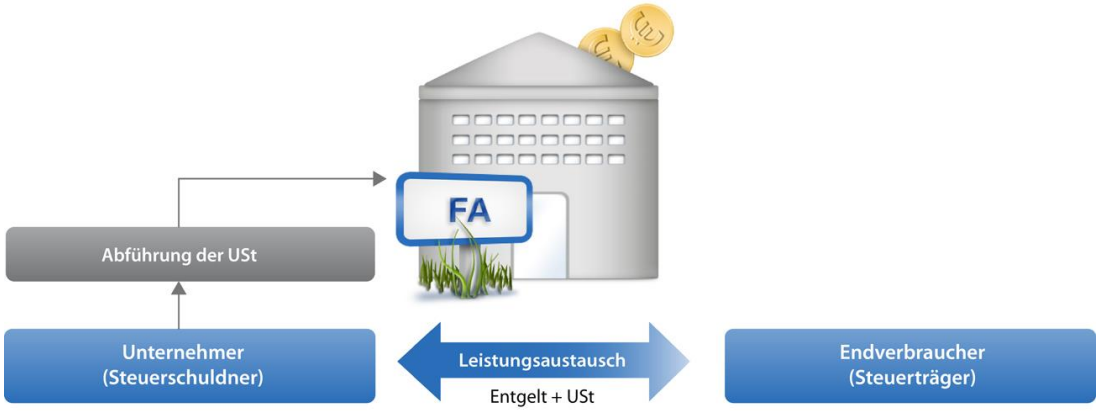

4 Von ihrer wirtschaftlichen Wirkung ist die Umsatzsteuer eine **Verbrauchsteuer**. Rechtstechnisch ist sie dagegen eine **Verkehrsteuer**, die mit Ausnahme der unentgeltlichen Wertabgabe, an das einzelne Rechtsgeschäft anknüpft. Besteuerungszeitraum ist das **Kalenderjahr**. Es sind allerdings meist monatliche oder vierteljährliche **Vorauszahlungen** zu leisten. **Verkehrsteuer**

5 Nach den europäischen Vorgaben ist die Umsatzsteuer seit 1968 als sogenannte **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit sofortigem Vorsteuerabzug** ausgestaltet: **Allphasen-Netto-System**

- **Allphasen:** Die Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe einer Wertschöpfungskette erhoben, unabhängig davon, ob ein Leistungsaustausch zwischen Unternehmen und Endverbraucher oder zwischen zwei Unternehmen vollzogen wird.
- **Netto:** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer (Bruttopreis abzüglich Steuern).
- **Sofortiger Vorsteuerabzug:** Die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer für eingekaufte Leistungen entrichtet hat, wird als **Vorsteuer** bezeichnet und kann auf die Steuerschuld

angerechnet werden. Damit wird garantiert, dass unabhängig von der Anzahl der im Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmen, die Wertschöpfung tatsächlich genau einmal besteuert wird.

Beispiel: *Im Rahmen eines Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystems mit sofortigem Vorsteuerabzug ist die Zahl der am Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmer für die Höhe der Umsatzsteuerlast nicht entscheidend. In unten stehender Grafik spielt es keine Rolle, ob an der Herstellung drei Unternehmen (erste Leistungskette) oder nur zwei Unternehmen beteiligt sind (zweite Leistungskette).*

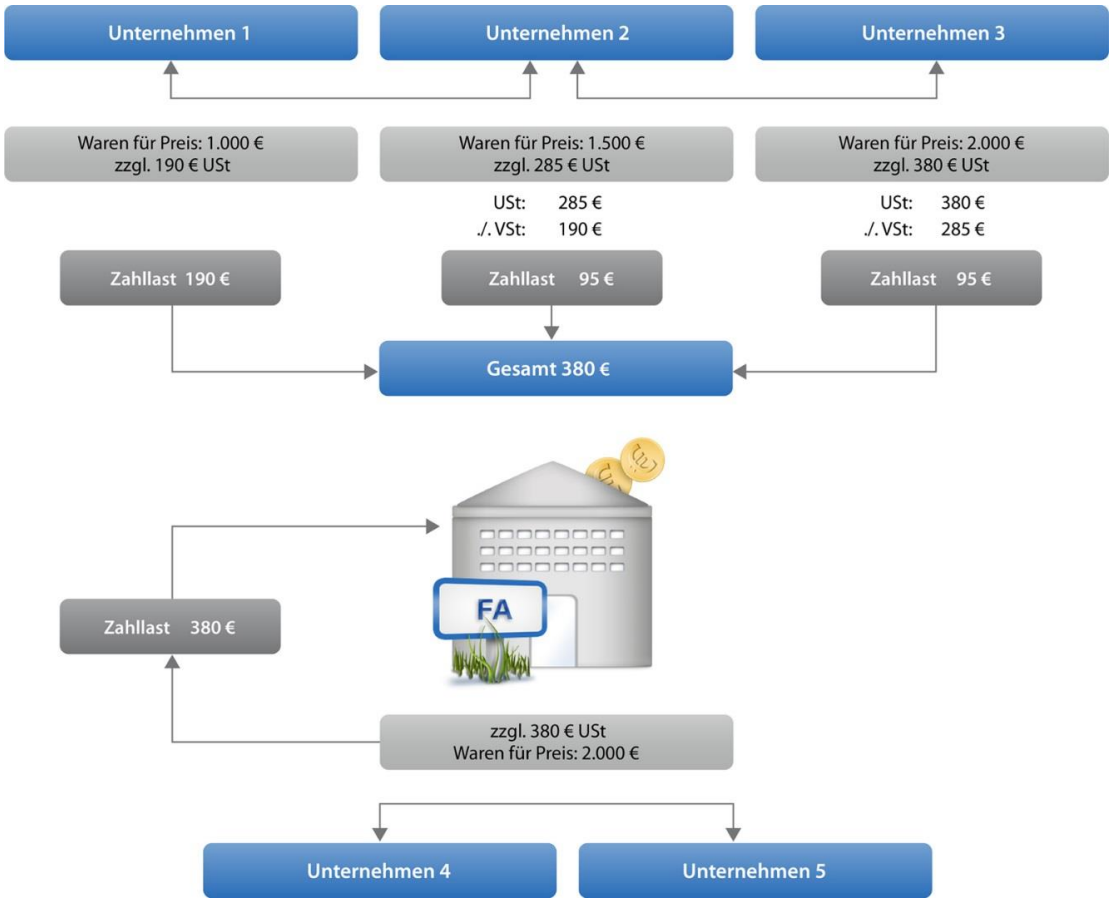

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0010-01-01-01-01-24